



REPUBLIK ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT GRAZ

Jv 790/16s - 26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Conrad-von-Hötzendorf-Str. 41-45
8010 Graz

Tel.: +43 316 8047 0
Fax: +43 316 8047 5555
E-Mail: stagraz.leitung@justiz.gv.at

SB: StA Mag. Cornelia Koller

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

**An das
Bundesministerium für Justiz**

- im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Graz -

zu BMJ-S884.066/0011-IV 3/2016

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der EU (EU-JZG) geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016)

Gegen die geplanten Gesetzesänderungen bestehen mit Ausnahme folgender Anmerkungen keine Einwände:

Zu Z 7 (geplante Änderung des § 59 Abs 1 StPO):

Zur Vermeidung von Verzögerungen wird angeregt, die nach Einlieferung in die Justizanstalt neuerlich durchzuführende Belehrung über die Möglichkeit, einen allfällig bereits abgegebenen Verzicht auf Verständigung, Beiziehung und Bevollmächtigung eines Rechtsvertreters, nicht dem Gericht, sondern ebenfalls der Kriminalpolizei aufzutragen, zumal diese nach Anordnung der Einlieferung in die Justizanstalt unverzüglich noch Kontakt mit dem Festgenommenen hat, während das Gericht im Falle einer Einlieferung nach 15.30h frühestens am nächsten Tag überhaupt von der Einlieferung erfährt, sodass durch eine bereits erfolgte Belehrung durch die Kriminalpolizei hier eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung erzielt werden könnte. Im Falle eines Widerrufs könnte bereits von der Kriminalpolizei mit dem Journalrichter/der Journalrichterin oder dem Journalstaatsanwalt/der Journalstaatsanwältin Kontakt aufgenommen und die entsprechenden Veranlassungen getroffen werden, sodass auch bei der Vorbereitung und Terminisierung des binnen 48 h durchzuführenden Pflichtverhörs keine Verzögerungen eintreten. Allenfalls könnte die Kriminalpolizei verpflichtet

werden, den Journalrichter/die Journalrichterin unverzüglich über einen allfällig erklärten Widerruf einer solchen Erklärung eines Festgenommenen zu verständigen.

Zu Art. 4 (geplante Änderungen des EU-JZG):

Durch die geplante Änderung des § 16a Abs 1 Z 3 EU-JZG soll eine notwendige Verteidigung im Übergabeverfahren bereits ab Festnahme, und nicht mehr – wie bisher – ab Verhängung der Übergabehaft, eingeführt werden. Dies steht im massiven Widerspruch zu den bestehenden Regelungen der zwingenden Verteidigung im Inlandsverfahren erst ab Verhängung der Untersuchungshaft (§ 61 Abs 1 Z 1 StPO) und auch im Auslieferungsverfahren erst ab Verhängung der Auslieferungshaft (§ 29 AB 4 ARHG). Diese Differenzierung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, sodass angeregt wird, auch im Übergabeverfahren die zwingende Verteidigung erst ab Verhängung der Übergabehaft bestehen zu lassen und davor korrespondierend zu den entsprechenden Regelungen in der StPO und dem ARHG (in der geplanten Neufassung) entsprechende Belehrungs- und Informationsverpflichtungen einzuführen.

Graz, 17. Mai 2016
Der Leiter der Staatsanwaltschaft:
MÜHLBACHER

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG